



Bundesministerium für Justiz  
 Museumsstraße 7  
 1070 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER  
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMJ- L64.008/0001 -II 1/2010	AR-Ges/Sp/Ap	Streithofer Petra	501 65 DW 2601	501 65 DW 2471	17.05.2010

## Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Bundesarbeitskammer den vorliegenden Entwurf bei der die schädlichen Folgen einer Haft reduziert werden können und damit auch eine Entlastung des Strafvollzuges erreicht werden kann.

Bedauerlicherweise wird allerdings im Vorblatt zu den erläuternden Bemerkungen unter dem Punkt Problemstellung nur die über 100%-ige Auslastung der Justizanstalten angeführt. Die Vorteile einer Alternative zum traditionellen Strafvollzug, wie etwa berufliche, soziale und familiäre Aspekte, werden hingegen nicht genannt.


Es wäre aber sicherzustellen, dass mit dem elektronisch überwachten Hausarrest nicht nur eine Kostenersparnis im Strafvollzug verfolgt wird, sondern die im Gesetzesentwurf angekündigten sozialen Begleitmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden.

Im Übrigen wird aus legistischer Sicht vorgeschlagen, dass in § 114 Strafvollzugsgesetz der Begriff „Hausarrest“, der eine Maßnahme innerhalb einer Justizanstalt bezeichnet, durch den Begriff „Arrest“ ersetzt wird, um Verwechslungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Hans Trenner  
iV des Direktors